

Dorfstrasse 34
5412 Gebenstorf
Tel.: 056 221 01 01
E-Mail: info@signakom.ch
www.signakom.ch

Dies ist die schriftliche Antwort des SECO, auf unsere Anfrage nach gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Arbeitssicherheit von alleine arbeitenden Personen.

Wir stellen Sie Ihnen hier auf unserer Site zur Ansicht, da Sie Ihnen in Ihren Fragen zu diesem Thema weiterhelfen könnten:

Wir - SECO-Eidg. Arbeitsinspektion Ost, Stauffacherstrasse 101, 8004 Zürich - sind im Vollzug Arbeitsgesetz aktiv.

Das Arbeitsgesetz (ArG) regelt Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Sowohl das Gesetz (ArG) als auch seine seine Verordnungen 1 bis 4 (ArGV 1 - 4) kennen keine speziellen Bestimmungen welche spezifisch auf allein arbeitende Personen hinweisen. Sollten aber allein arbeitende Personen überwacht werden, weil besondere "Gefährdungen durch allein Arbeiten" dies erfordern, so könnte der Grundsatz nach Art. 6 ArG herangezogen werden.

Grundsatz-Artikel des Arbeitsgesetzes, Art. 6 ArG:

Art. 6¹

Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.²

² Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden.

^{2bis} Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit keinen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumieren muss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.³

³ Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen.

⁴ Durch Verordnung wird bestimmt, welche Massnahmen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu treffen sind.

¹ Fassung gemäss Ziff. 9 des Anhangs zum Unfallversicherungsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 1984 (SR [832.20](#), [832.201](#) Art. 1 Abs. 1).

² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 ([AS 2000 1569](#) 1580; BBl 1998 1394).

³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 ([AS 2000 1569](#) 1580; BBl 1998 1394).

Aus obigem Artikel, Art. 6 ArG, Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ist ersichtlich, dass der Arbeitgeber alle Massnahmen zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen hat, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Sollte sich aufgrund spezieller Gefährdung zeigen, dass eine allein arbeitende Person eine spezielle technische Überwachung braucht, dann könnte so etwas auch rechtlich durchgesetzt werden. Da keine generelle Pflicht besteht, muss so etwas individuell, ausgehend von der Gefahr für allein arbeitende Personen, festgelegt werden. Die Pflicht dazu liegt beim Arbeitgeber, kann aber auch durch das jeweilig zuständige Arbeitsinspektorat durchgesetzt werden.

In die gleiche Richtung geht das Unfallversicherungsgesetz mit seinem Art. 82 (UVG).

Grundsatz-Artikel des Unfallversicherungsgesetzes, Art. 82 UVG:

Art. 82

Allgemeines

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

² Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

³ Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benutzen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.

Stand am 13. Juni 2006

Zu Art. 82 UVG

Auch in Art. 82 UVG wird von der Arbeitgeberpflicht gesprochen welche alle Massnahmen verlangt, die nach der Erfahrung notwendig und anwendbar sind. Die gegebenen Verhältnisse müssen individuell beurteilt werden.

Für den Vollzug im Bereich UVG verweisen wir sie an die Suva / Arbeitssicherheit (SuvaPro).

Von der Suva werden auch folgende Informations- und Publikationsmittel herausgegeben:

- Checkliste: Allein arbeitende Personen, Suva-Form. 67023.D
- Allein arbeitende Personen (Anleitung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer), Suva-Form. SBA 150.D

Beide Broschüren können direkt bei der Suva als Informationsmittel bezogen werden.

Überwachungspflicht, Art. 8 VUV

Die Bundesrätliche Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) welche gestützt auf Art. 82 UVG erlassen wurde, enthält ebenfalls keine generelle Regelung für allein arbeitende Personen. Sie äussert sich jedoch in Artikel 8, zu Fall, dass gefährliche Arbeiten allein ausgeführt werden müssen. Hier gilt Überwachungspflicht in irgend einer Form. Zu diesen Überwachungen sind etliche Beispiele in Suva-Form. SBA 150.D aufgeführt. Sprech- oder Funkverbindungen sind nur eine davon und müssen den dort beschriebenen Sicherheitskriterien entsprechen.

(Anmerkung durch signakom: Diese Angaben haben wir vom SECO auf unsere Anfrage erhalten. signakom erhebt keinen Anspruch auf die Vollständigkeit und / oder Richtigkeit dieser Informationen. Für Schäden irgendwelcher Art, welche aus dem Beachten oder Nichtbeachten dieser Informationen resultieren mögen, können wir keine Verantwortung und Haftung übernehmen)